

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1911.

Inhalt: Nr. 23. Aenderweite Verordnung, die Ausführung des Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen betr. S. 95.

Nr. 23. Aenderweite Verordnung,

die Ausführung des Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen betreffend;

vom 31. März 1911.

1.

Die der Verordnung zur Ausführung des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 beigelegten Tabellen A bis F (G.-u. V.-Bl. S. 438 flg.) erhalten die aus der Beilage \odot ersichtliche Fassung.

2.

Die in den §§ 92 und 93 Absatz 1 des Allgemeinen Baugesetzes den Baupolizeibehörden erteilte Befugnis zu Ausnahmegewilligungen erstreckt sich auch auf die §§ 28 und 29 der Ausführungsverordnung und die dazu gehörigen Tabellen A bis F.

3.

Die in der Tabelle F angegebenen Mauerstärken beziehen sich nicht auf Bundwände (Holzfachwerk) und haben nur die Erzielung der nötigen Standfestigkeit im Auge. Zur Erzielung genügenden Wärmeschutzes können in Fällen, wo es besonders geboten erscheint, an Stelle der nach Tabelle F 25 cm stark gemauerten Teile massiver Umfassungen noch weitere Sicherungsmaßregeln, als: Verstärkung, Anordnung von Isoliermauern oder Wandverkleidungen vorgeschrieben werden.